

# Das EU-Hygienepaket kommt

Ab 1. Januar 2006 werden die Vorschriften des „EU-Hygienepaketes“ wirksam. Diese Verordnungen der EU und die geplanten nationalen Regelungen dazu werden auch Einfluss auf die Vermarktungsmöglichkeiten von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im landwirtschaftlichen Bereich haben. In der Tabelle unten deshalb – geordnet nach Verarbeitungsschritten – die Pflichten der Jäger bei der Vermarktung von Wildbret nach derzeitigem Kenntnisstand. Endgültige Festlegungen sind allerdings erst nach Abschluss der nationalen Rechtssetzungsvorhaben möglich. (...)

## Vermarktung von erlegtem Haarwild in kleinen Mengen (Strecke eines Jagdtages) durch Jäger

Tätigkeit	Zulassung/ Registrierung	Vermarktung		Bemerkung
		Abgabe wo?	Abgabe an wen?	
<b>Erlegen inkl. Ausweiden</b>	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Bereich des Erlegungsortes oder</li> <li>im Bereich des Wohnortes des Jägers</li> </ul>	nur an <ul style="list-style-type: none"> <li>Endverbraucher</li> <li>lokale EZH*</li> </ul>	in der Decke  Eine Abgabe an zugelassene Verarbeitungsbetriebe ist zulässig, unter Beachtung besonderer Vorschriften („kundige Person“, ggf. beigefügte Eingeweide u. a.)
<b>Zerwirken</b>	Registrierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>am Ort der Herstellung</li> <li>Marktstand</li> <li>Belieferung</li> </ul>	nur an <ul style="list-style-type: none"> <li>Endverbraucher</li> <li>EZH* nur zur Abgabe an Endverbraucher</li> </ul>	zerlegtes Wildbret
<b>Zerwirken und Verarbeiten</b>	Registrierung als EZH*	am Ort der Herstellung  bis zu 1/3 der Produktionsmenge von Lebensmitteln tierischen Ursprungs auch <ul style="list-style-type: none"> <li>durch Zustellung/Belieferung</li> <li>über Marktstand</li> </ul>	nur an Endverbraucher  bis zu 1/3 der Produktionsmenge von Lebensmitteln tierischen Ursprungs auch an andere EZH*	<ul style="list-style-type: none"> <li>zerlegtes Wildbret</li> <li>Erzeugnisse aus Wildfleisch</li> </ul> Ausnahmemenge darf zusammen nicht mehr als 1/3 der Produktionsmenge von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausmachen. Bei Überschreitung dieser Ausnahmemenge ist die Zulassung erforderlich.
	Zulassung	keine Einschränkung	keine Einschränkung	

### Ansprechpartner:

#### **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Hans-H. Grove, Dr. Sylvia Reitenauer, Dr. Michael Mayer,  
 Dr. Norbert Sandner und Dr. Andreas Koller  
 Rosenkavalierplatz 2  
 81925 München

#### **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

Dr. Andrea Sanwidi und Dr. Hartwig Kobelt  
  
 Rochusstr. 1  
 53123 Bonn